S 13 AS 3238/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 3238/12
Datum	30.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 295/18
Datum	18.10.2018

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Mietkaution als Darlehen streitig.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2012 gewÃ¤hrte die Beklagte die auf die am â□¦ 2001 geborene KlÃ¤gerin anteilig entfallende Mietkaution in HÃ¶he von 210,00 Euro als Darlehen unter 10prozentiger Aufrechnung der Regelleistung in HÃ¶he von mithin 12,55 Euro monatlich. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2012 zurÃ¼ckwies. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass Mietkautionen typischerweise als Darlehen zu gewÃ¤hren seien.

Mit ihrer am 19. September 2012 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage wendet sich die KlÃ¤gerin gegen die darlehensweise GewÃ¤hrung. Die Mutter als gesetzliche Vertreterin habe keineswegs einer DarlehensgewÃ¤hrung an die KlÃ¤gerin gewÃ¼nscht und einer solchen auch nicht zugestimmt. Vielmehr werde die Leistung als Zuschuss begehrt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 aufzuheben, soweit der Beklagte die Mietkaution als Darlehen gewÃ¤hrt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und bezieht sich im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren. ErgÃ¤nzend hat die Beklagte vorgetragen, dass die Mutter der KlÃ¤gerin mit der Antragstellung auf Ãbernahme der Mietkaution sehr wohl ein Darlehen als mÃ¶gliche Ãbernahmeform in ErwÃ¤gung gezogen und damit auch beantragt habe. Bei diesem Darlehen handele es sich zudem um die typische Form der GewÃ¤hrung der Mietkaution. Einen besonders atypischen Fall habe die KlÃ¤gerin nicht dargelegt. Die GewÃ¤hrung eines Darlehens sei auch fÃ¼r MinderjÃ¤hrige ermessensfehlerfrei und rechtmÃ¤Ãig, wenn der gesetzliche Vertreter dies beantragt habe. Es kÃ¶nne hier nicht davon ausgegangen werden, dass die Mutter der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich einen Zuschuss beantragt habe. Die Beklagte habe in AusÃ¼bung ihres Ermessens den Darlehensanspruch fÃ¼r die KlÃ¤gerin festgestellt, obwohl die KlÃ¤gerin nicht Partner des Mietvertrages sei. Die Ãbernahme als Zuschuss scheide bereits aufgrund der fehlenden Vertragsbindung aus und wÃ¤re Ã¼berdies ermessensfehlerhaft. Eine zuschussweise Ãbernahme sei ohnehin grundsÃ¤tzlich bedenklich, da die Mietkaution nach Beendigung des MietverhÃ¤ltnisses zurÃ¼ckerstattet werde.

Die KlÃ¤gerin ist dem entgegen getreten und meint, dass der Umstand, dass sie nicht Vertragspartei sei, nicht zur RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung fÃ¼hre. Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass aus der Annahme, dass ein Darlehen nicht hÃ¤tte gewÃ¤hrt werden dÃ¼rfe, nicht zwangslÃ¤ufig folge, dass die KlÃ¤gerin einen Zuschuss hÃ¤tte erhalten mÃ¼ssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2012 verletzt die KlÃ¤gerin durch die GewÃ¤hrung des auf sie entfallenen Mietkautionsanteils nicht in ihren Rechten. Die Beklagte konnte diesen rechtmÃ¤Ãigerweise als Darlehen gewÃ¤hren und war nicht gehalten, der KlÃ¤gerin in dieser HÃ¶he einen Zuschuss zu gewÃ¤hren. Es liegt insofern auch keine ermessensfehlerhafte Entscheidung vor.

Sind die LeistungstrÃ¤ger ermÃ¤chtigt, bei der Entscheidung Ã¼ber Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie gemÃ¤Ã Â§ 39 Absatz 1 SGB I ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung des Ermessens besteht ein Anspruch. GemÃ¤Ã Â§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Bei Sollvorschriften ist im Regelfall kein Ermessen auszuÃ¼ben, in atypischen FÃ¤llen hingegen volles Ermessen. Im erstgenannten Fall ist Â§ 39 SGB I nicht anwendbar, es handelt sich um gebundene Entscheidungen. DemgegenÃ¼ber sind in atypischen FÃ¤llen keine geringeren Anforderungen an die ErmessensabwÃ¤gung zu stellen, dann gilt Â§ 39 SGB I vielmehr uneingeschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 06.11.1985 â 10 RKg 3/84). Hier liegt ein Regelfall vor, denn eine vom gesetzlichen Leitbild abweichende atypische Fallgestaltung hat die KlÃ¤gerin nicht vorgetragen, sie ist auch sonst nicht ersichtlich. Weder ein zu erwartender lÃ¤ngerfristiger Leistungsbezug noch das Fehlen von Eigenmitteln noch die zu erwartende Aufrechnung nach Â§ 42a SGB II begrÃ¼nden eine Atypik. Auch fÃ¼r die KlÃ¤gerin trifft in vollem Umfang der Sinn und Zweck der Bewilligung der Kaution als Darlehen zu: Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung soll eine darlehensweise Bewilligung erfolgen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurÃ¼ckflieÃt. Insofern ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, die Kaution dem HilfebedÃ¼rftigen endgÃ¼ltig zu belassen (BT-Drs 16/688 S. 14). Dass der KlÃ¤gerin hier als MinderjÃ¤hrige ein Darlehen gewÃ¤hrt worden ist, steht dem nicht entgegen. Auch nicht, dass diese nicht Vertragspartei des Mietvertrages ist. Die Beklagte hat hier den Antrag der Mutter der KlÃ¤gerin, der ggf. das Darlehen in voller HÃ¶he zu gewÃ¤hren gewesen wÃ¤re, wenn hier nicht ein Leistungsausschluss vorgelegen hÃ¤tte, wohlwollend fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgelegt hat, so dass zumindest der rein "theoretische" Kopfanteil an der Mietkaution gewÃ¤hrt werden konnte, wenn auch als Darlehen. Andernfalls hÃ¤tte diese Leistung ebenso versagt werden mÃ¼ssen. Eine Entscheidung der Beklagten, die die KlÃ¤gerin belastet, ist fÃ¼r die Kammer nicht erkennbar. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die darlehensweise Bewilligung von Leistungen zur Deckung einer Mietkaution hat die Kammer nicht, denn eine VermÃ¶gensbildung durch SGB II-Leistungen soll nicht stattfinden (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2011 â B 14 AS 79/10 R), was aber die zwingende Folge wÃ¤re, wenn die vom SGB II-TrÃ¤ger Ã¼bernommene Mietkaution dem Leistungsberechtigten nach RÃ¼ckzahlung endgÃ¼ltig zustehen wÃ¼rde.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Die Nichtzulassung der Berufung folgt aus Â§ 144 SGG. Die KlÃ¤gerin ist mit einem Betrag von 210,00 Euro beschwert. Mithin Ã¼bersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den fÃ¼r die Berufung erforderlichen Beschwerdewert von 750,00 Euro (vgl. Â§ 144 Absatz 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung war auch nicht zuzulassen nach Â§ 144 Absatz 2 SGG. Die vorliegende Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG noch liegt ein Fall der Â§ 144 Absatz 2 Nr. 2 und 3 SGG vor.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024